

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 6 (1888-1891)
Heft: 24-2

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter diesen Schilden befinden sich grosse grüne Blattornamente, in denen bereits Renaissance motive auftreten.

An der linken Längswand des Raumes befand sich die heute vermauerte, röthlich eingefasste Eingangstür; darüber hin lief eine Jagdscene, von der aber nur noch der vordere, in der Abbildung (Taf. XXVI) wiedergegebene Theil erkennbar ist. Der Hirsch und die Hunde sind gelb, leicht mit brauner Farbe schattirt, das Feld und die Bäume grün, letztere theils mit grüner, theils mit schwarzer Farbe schattirt. Der Stil weist auf den Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Bis jetzt ist es uns weder gelungen, über den Zusammenhang der Wappen untereinander, noch über die genaue Zeit der Verfertigung dieser Bilder Aufschluss zu erlangen. Als Schmuck eines profanen Raumes verdienen sie eine gewisse Beachtung und es wäre zu begrüßen, wenn der neuenburgische historische Verein es unternähme, das an den Wänden hochaufgeschichtete Holz wegzuräumen und die ohne Zweifel dahinter verborgenen weiteren Darstellungen aufnehmen zu lassen; vielleicht fänden sich noch Inschriften oder Jahreszahlen, jedenfalls aber nur minder gut erhaltene Gemälde, da die unteren Partien dem Verderben am meisten ausgesetzt waren.

Anfrage.

Der Unterzeichnete, welcher seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, das Material zu einer Geschichte der schweizerischen Malerei während des XVI. Jahrhunderts zu sammeln, richtet an alle Freunde der schweizerischen Kunstgeschichte die Bitte, ihm durch gütige Mittheilung über eventuell bisanhin noch unbekannt gebliebene Gemälde und Handzeichnungen Unterstützung in seinem Vorhaben angedeihen lassen zu wollen.

Mit aller Hochachtung

Bern 1891.

Dr. Haendcke.

Miscellen.

Verkauf von Bogen nach England. Vnser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren liebs vnd guts vermögent zuvor. Frommen, fürsichtigen, wysen, besonders guten fründ vnd gethrüwen lieben Eydtnossen. Alß vnser hynderseß Hanns Burgher syner gewonheytt nach yetz ettwa manig Jar mit yginen handtbogen (So Er in vnser Eydgnoschaft howen vnd machen lassen) in Engelland kouffmanschaft tryben vnd auch yetz vnderstanden hat, abermal eyn anzal derselben hinführen Sind Im doch die von üwerm vnd vnserm Landtuogt zu Baden verleyt vnd vffgehalten worden. Vnd die wyl Er aber die kümmerlich vnd mit großen costen zu wegen pracht, vnd gar noch all sin vermögen daran gestregkt: Deßhalb Er (wo Im der paß nit geben wurde.) zü gantzem verderben kommen möchte, So hatt Er vns gar vnderthenigclich angerüfft Ime gegen üch vnd den übrigen vier Orten vnserer Eydtnossen (.zu erlangung synes vnuergriffenlichen vorhabens.) mit früntlicher fürschrift beholffen zu sin. Besonders so Er keynes abstrickens ald verbotts wüssen gehept, Sonder das gantz vngefaarlicherwyse, on alle verachtung, synem alten bruch nach gethan hatte, vnd aber nun hiefür söllicher war müßig gan, vnd weder üch noch vns nyemer meer zu disen zyten damit bemügen wölte. Vnd wann wir In nun für eyn frommen, redlichen gsellen erkennend, der sich disers gwerbs lange Jar erneert, vnd betragen, vnd den nit erst nütlich angefangen hat, So bitten wir üch von synetwegen gantz früntlich, Ir wellind den guten Gsellen günstigclich beuolchen haben vnd Ine allein noch für dißmaal mit dem synem gütigclich verfahren, üch ouch hierjnn so gnedig vnd frygmilt gegen Im beyfunden laßen, das Er synes dargestreckten Armmütliß mit verthrib der war widerumb inkommen.

vnd üch deß ends der gnaden vnd billigkeyt rümen möge. Diewyl E. doch vnwüssend verfält, vnd das nid vß böser gefaar als arglistiger vermeßenheyt gethan hat, vnd auch das für yetzhin wider üwern willen nit meer ze thun begert. Könnend wir dann den üwern dargegen ettwas zu lieb vnd gutem bewysen, Soll daß by vns zu früntlicher widergeltung yederzyt ouch nit mangel sin. Mit beger üwer früntlichen gewerten Antwort by disem Botten. Vß Zürich, dornstags nach Nicolai 1546.

Burgermeyster vnd Rath der Statt Zürich.

Den frommen, fürsichtigen, wysen Schultheiß vnd Rath der Statt Luzern, vnnsern besonders guten fründen vnd gethrüwen lieben Eydtgnossen.

Die hier erwähnten, nach England importirten Bogen waren aus Igen- oder Ygen-Holz (Lärchenholz) verfertigt. Dagegen läst sich absolut kein Verbot erweisen, wonach der Export dieser Holzart aus dem Gebiete der Urschweiz untersagt war, während z. B. das Schlagen von Eschenholz, das der Staat für Spiessschäfte requirirte, schon seit alter Zeit untersagt war. Noch 1586 verbot der Rath von Luzern bei 20 Gl. Busse das Schlagen und Verderben der Eschen »dieweyl dann der Eschbäumen in unsern Landen nit ein überfluß und man aber deren zu den wehren und Spiessen wol bedarf« (Ansehenbuch Nr. 33, fol. 105).

Dr. Th. v. LIEBENAU.

Zur Befestigung von Rapperswil. Im »Anzeiger« Nr. 4, 1890 haben wir ein »Memorial die erbesserung Rapperschwyl betreffend« mitgetheilt und die Vermuthung ausgesprochen, dass dieses Memorial oder dieser Plan aus dem Ende des Jahres 1656 unter der Anleitung des ebenso tapfern wie einsichtigen Kommandanten Wyget ausgeführt worden. Seither fand sich in der Abhandlung von R. C. Amrein, Sebastian Peregrin Zwyer von Eybach, St. Gallen 1890, p. 109 die folgende Notiz, welche sich auf die Geschichte dieses Memorials beziehen dürfte:

»In Bezug auf die Stadt Rapperswil unterliess Seb. Peregr. Zwyer nichts, was zu deren Erhaltung dienen konnte. Er insbesondere gab den Rath und die Anleitung zu jenen Vertheidigungsanstalten, die im Laufe der Belagerung die Stadt uneinnehmbar machten. Mit Kommandant Wiget stand er in fleissiger Korrespondenz. Zwyer war es, der zur Erstellung jener »Mauerabschnitte« im Innern der Stadt rieth, durch welche Werdmüllers späterer Sturm vereitelt wurde; er verschaffte auch die nöthigen Ingenieure und besprach mit ihnen die Vertheidigungsmittel, die Erstellung von Aussen- und Vorwerken. Zwyer ist der Erste gewesen, der aus seiner Tasche Geld vorschoss, so dass gearbeitet werden konnte.«

Da seine Gegner Zwyer wegen seines Verhaltens bei der Belagerung von Rapperswil verschiedene Vorwürfe machten, ist es leicht begreiflich, warum sie vergessen haben, sein Verdienst um die Befestigung der Stadt hervorzuheben.

KÜCHLER.

Die St. Verenenkapelle zu Herznach (Kt. Aargau) und ihr geschnitzter Altar. Ueber diese Kapelle wie über den in ihr befindlichen Altar gibt das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche von Herznach (geschrieben 1518 durch Notar Heinrich Huber in Brugg) nähern Aufschluss:

X kal. junii. Desiderii episcopi (Mai 23.) Dedicatio capelle sancte Verene in Hertznach semper celebratur proxima dominica post ascensionis.

Nota quod eadem capella est reconciliata et in ea novum altare erectum antiquo destructo et consecratum in honore sancte Verene virginis, sancti Egidii abbatis, sancti Elogii episcopi, sancte Agathe virginis a suffraganeo Basiliensi Telamnio ordinis divi Augustini contributis ingulgentiis iuxta sonum litterarum desuper confectarum sub anno domini 1516 in die sancte Margarethe virginis et martiris. (fol. 19 [b]).

Kleinere Nachrichten.

Zusammengestellt von Carl Brun.

Eidgenossenschaft. Auszug aus dem Geschäftsbericht des Departements des Innern von 1890: *Erhaltung vaterländischer Alterthümer. A. Anschaffung von Alterthümern gemein-eidgenössischen Interesses.* 1) Eine Sammlung prähist. Kunstgegenstände aus Nephrit, Jadeit und Chloromelanit (Pfeilbauten des Neuenburgersees): Beile, Keile, Pfeilspitzen, Pfiemen etc., gegen 500 Stück (aus dem Besitz des Herrn Ferdinand Beck in Neuenburg). Mit der Gross'schen Sammlung im Bundes-